

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 11

Artikel: Das Kavallerieregiment 8 am Tage von Gontenschwyl

Autor: Gertsch, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97835>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schützexercieren, Tanz. Von 5 Uhr bis 7 Uhr Arbeitsstunden. Von 7 Uhr bis 9 Uhr Zeichnen, Literaturgeschichte, Geschichte, deutsche Sprache. Um 9 Uhr Abendessen, um 10 Uhr wird zu Bett gegangen. *) Halbjährlich finden Examina und in jedem Semester vier schriftliche Arbeiten über Mechanik und Analyse und vier astronomische Berechnungen statt. Ein Disziplinartrat wacht über die Führung, bestraft Vergehen und rügt notorische Faulheit. Der Ausschluss der Schüler von der Anstalt durch denselben muss mit $\frac{2}{3}$ Majorität beschlossen werden. Der Kriegsminister kann dessen Beschlüsse nur zugunsten der Schüler verändern. Der Ausschluss kann definitiv oder temporär sein. Der definitiv ausgeschlossene Schüler wird als Soldat 2. Klasse zu einem Regiment geschickt, wo er die übrige Zeit abdient, und kann nicht wieder in die Schule aufgenommen werden. Der temporär ausgeschlossene kommt als Soldat 2. Klasse zum Regiment, wo er bis zum Schluss des Schuljahres verbleibt. Wenn er sich hier gut führt, tritt er im nächsten Jahre in dieselbe Klasse wieder ein, die er verliess. Im Falle allgemeiner Subordinationsvergehen verfügt der Kriegsminister die Strafmassregeln auf den Bericht des Kommandanten der Schule hin. Die Wiederezulassung zur Schule kann nur einmal bewilligt werden.

(Schluss folgt.)

*) Anmerkung der Redaktion. — Dieser Tagesplan füllt den ganzen Tag von 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens bis 10 Uhr abends mit Lernen und Arbeiten aus und das dauert so das ganze Jahr, während für unsere nur drei Wochen dauernden Wiederholungskurse vorgeschrieben ist, dass die Leute täglich einige Stunden zu freier beliebiger Verfügung haben sollen und diese ihnen zur Erholung bestimmte Zeit nicht ohne zwingenden Grund geschmälert werden darf. An und für sich wäre das Umgekehrte eher verständlich, d. h., dass man dort, wo der militärische Ausbildungskurs nur wenige Wochen dauert, den ganzen Tag ununterbrochen arbeitet, aber am andern Ort, wo das Lernen und Üben das ganze Jahr hindurch stattfindet, täglich einige Stunden zur Erholung und beliebigen freien Verfügung gestattet. Wir persönlich erachten unter allen Umständen, auch wenn die Kurse nur kurze Zeit dauern, das bei uns geltende Prinzip als das die Ausbildung fördernde, aber auf die Dauer der täglichen Arbeitszeit an der französischen Ecole polytechnique wollen wir hinweisen zum Beweis, dass der Mensch ohne jede Einbusse an seiner Gesundheit soviel Stunden im Tag arbeiten kann, um die Legende zu zerstören, dass man in unseren Militärkursen so überaus viel und mehr als anderswo arbeitet, ganz besonders aber um der Ansicht entgegenzutreten, dass der Untergebene das Recht habe, soviel freie Zeit täglich zu beanspruchen und den Vorgesetzten zu verklagen oder anzuzeigen, wenn dieser einmal durch leichte Arbeit des inneren Dienstes die einigen Stunden zu freier beliebiger Verfügung der Mannschaft verkürzen lässt.

Das Kavallerieregiment 8 am Tage von Gontenschwyl.

In meiner Berichterstattung über die Manöver des IV. Armeekorps, Beiheft 1 der „Allgem. Schweizer. Militärzeitung“, habe ich mich über die Tätigkeit des Kavallerieregiments 8 am 11. September sehr abfällig äussern müssen. In der Einleitung habe ich erwähnt, dass meine Ausführungen sich auf die Manöverakten stützen.

Nun hat mir der Kommandant des Kavallerieregiments 8 die Beweise vorgelegt, dass an jenem Tage von seinen Offizierspatrouillen verschiedene Meldungen erstattet worden sind, die über das Verhalten des Gegners rechtzeitig und zutreffend Aufschluss gaben. Es ist auch erwiesen, dass die wichtigsten dieser Meldungen beim Divisionsstabe angekommen sind. Sie scheinen da untergegangen zu sein.

Dem ungerecht angeschuldigten Truppenteile diese Genugtuung geben zu können, ist mir eine angenehme Pflicht.

F. Gertsch.

Eidgenossenschaft.

— **Ernennung.** Zum Kommandanten der Abteilung I des Feldartillerie-Regiments 11 wird ernannt: Hauptmann Hasler von und in Aarau, bisher Kommandant der Batterie 26, unter Beförderung zum Major der Feldartillerie.

— **Wahl.** Instruktor zweiter Klasse der Genietruppen: Schützenmajor Julius Meyer von Winterthur, in Bern (unter Versetzung zu den Genietruppen).

— **Unteroffiziersfest 1903 in Bern.** Das Organisationskomitee gibt die Zusammensetzung der Preisgerichte für die einzelnen Wettübungen bekannt.

Als Präsident des Kampfgerichtes waltet Oberst Gutzwiler, dem die beiden Infanterie-Oberstleutnants Gertsch und K. Müller als Vizepräsidenten zur Seite stehen.

Die verschiedenen Wettübungen werden beurteilt von 81 Kampfrichtern, die auf 14 Gruppen verteilt sind und bei deren Auswahl sorgfältig darauf Bedacht genommen wurde, die einzelnen Preisrichterkollegien aus Truppenoffizieren und Instruktoren der verschiedenen Divisionskreise zusammenzusetzen.

Der beschränkte Raum unserer Zeitung erlaubt uns nicht, die mitgeteilten 81 Namen abzudrucken; wir müssen uns darauf beschränken, die Namen der Präsidenten anzugeben.

Distanzenschützen und Kommandierübungen: die Majore Grossmann und Egli.

Fechten (Säbel und Fleuret): Hauptmann Franke.

Wettrichten etc. am Feldgeschütz: Major Imboden.

Wettrichten etc. am Positionsgeschütz: Hauptmann Stuber.

Handhabung des Maschinengewehrs der Festungen: Hauptmann Brechbühl.

Handhabung des Maschinengewehrs der Kavallerie: Oberstleutnant Schlapbach.

Satteln, Reiten etc.: Major Bürcher.

Auscharren und Fahren: Oberstleutnant Souvairon.

Patrouillenreiten: Hauptmann Neher.

Pontonsfahren: Oberleutnant Kuenzi.

Sapeurarbeiten: Major Karrer.

Sanitätsdienst: Major Pape.

Radfahrübungen: Hauptmann Eggenberg.